

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE TENSFELD

## ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR

### 5. ÄNDERUNG



# ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TENSFELD

**Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes "Lagerfläche" südlich der K 52  
im Flächennutzungsplan der Gemeinde Tensfeld für die Erweiterung eines  
Betriebes des Transport- und Steine- /Erdengewerbes**

## **Inhalt:**

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich .....	2
2. Ziel und Zweck der Änderung .....	2
3. Landschaftsplan .....	3
4. Geplante Veränderungen der Art baulicher Nutzung .....	3
4.1 Sonstiges Sondergebiet .....	3
4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft.....	4
Gebiet mit "Besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" .....	5
Landschaftsbild .....	5
5. Ver- und Entsorgung .....	6
5.1 Wasserversorgung.....	6
5.2 Abwasserbeseitigung .....	6
5.3 Oberflächenentwässerung.....	6
5.4 Strom- und Gasversorgung .....	6
5.5 Abfallbeseitigung .....	6
5.6 Feuerlöscheinrichtung .....	6
6. Abwägung .....	6

## **1. Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich**

Die Gemeindevertretung Tensfeld hat am 8.10.2001 einstimmig den Aufstellungsbeschuß für die 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes gefaßt. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im Plan gekennzeichnet. Der Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst einen Teil des Flurstückes 21/1 der Flur 5 der Gemarkung Tensfeld. Das Gebiet liegt an der K 52, südlich der Flächen des Kieswerkes Fischer.

## **2. Ziel und Zweck der Änderung**

Innerhalb des Gebietes der 5. F-Plan-Änderung ist die Erweiterung des Betriebes der Firma C. Prehn GmbH & Co. vorgesehen. Im rechtswirksamen F-Plan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Standort wurde aufgrund der bisherigen Entwicklung des Betriebes gewählt, als Erweiterung bietet sich eine angrenzende Fläche an. Das Grundstück ist bereits erschlossen, ein Bürocontainer ist vorhanden. Ein anderer Standort würde diese Vorteile nicht bieten.

Die Firma C. Prehn GmbH & Co. KG ist im gesamten Baubereich tätig. Bei den Bautätigkeiten fallen u.a. mineralische Abfälle (Baustoffe) an, die nach den gesetzlichen Vorgaben auf einer entsprechenden Anlage für den Wiedereinsatz aufzubereiten sind. Auf dem Betriebsgrundstück ist die Errichtung und der Betrieb des "Verwertungszentrums Tensfeld" geplant. Auf dieser Anlage sollen verschiedene abfallwirtschaftliche Tätigkeiten zusammengefasst werden. In erster Linie sollen die bei den Bautätigkeiten anfallenden mineralischen Abfälle (Baustoffe) angenommen, gelagert und für den Wiedereinsatz aufbereitet werden. Hierfür ist die Erstellung von entsprechenden Lagerflächen und für die Aufbereitung der Abfälle der Einsatz von mobilen Maschinen und Geräten vorgesehen. Die Errichtung von Gebäuden ist nicht geplant.

Vorgesehen ist das Aufstellen einer Brecheranlage für Bauschutt, sowie die Einrichtung eines Erdenwerkes. Derartige Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen werden von der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfasst und bedürfen somit einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. In diesem Genehmigungsverfahren werden die umweltrechtlichen Vorgaben u.a. in Bezug auf das Emissionsverhalten der Gesamtanlage geprüft und über entsprechende Auflagen festgelegt. Ziel ist die möglichst vollständige Verwertung mineralischer Reststoffe, und anderer Materialien, die mit angeliefert werden, wie z.B. Holzabfälle. Eine Deponierung nicht verwertbarer Abfälle erfolgt auf dem Grundstück nicht. Es ist auch nur die Bearbeitung und Verwertung unbelasteter Stoffe vorgesehen, belastete Materialien werden nicht angenommen.

Vorhandene Arbeitsplätze werden durch dieses Vorhaben im ländlichen Raum gesichert. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze ist vorgesehen, deren Anzahl hängt allerdings von der weiteren konjunkturellen Entwicklung ab. Mit der Änderung des F-Planes sollen die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebes geschaffen werden. Laut Erläuterungsbericht des FNP 1990 S. 11 fehlen in Tensfeld im Verhältnis zur ansässigen Bevölkerung Arbeitsstätten bzw. Erwerbsmöglichkeiten. Um ein Auspendeln von Bewohnern zu vermeiden, ist eine Erweiterung und Neuansiedlung von Betriebsstätten erforderlich. Hierzu sind entsprechende Flächen für eine gewerbliche Nutzung auszuweisen (vgl. FNP 1990 Kap. 5.3, S. 11).

### **3. Landschaftsplan**

In dem parallel zum Flächennutzungsplan 1990 aufgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Tensfeld ist die Fläche gekennzeichnet als Abtragungsfläche, auf der der Kiesabbau beendet ist, mit Folgenutzung Landwirtschaft. Diese Darstellung steht dem Inhalt der 5. F-Plan-Änderung nicht grundsätzlich entgegen. Zwischen dem Amt Bornhöved und dem Kreis Segeberg wurde abgestimmt, dass eine Fortschreibung des Landschaftsplanes im Zuge der Beteiligung der Gemeinde Tensfeld an dem Programm Leader + erfolgen soll.

### **4. Geplante Veränderungen der Art baulicher Nutzung**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tensfeld weist den Geltungsbereich der 5. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft aus. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren für einen Verwertungsbetrieb zu schaffen, soll durch die geplante Änderung des F-Planes die Art der Nutzung anders dargestellt und die aufgeworfenen Konflikte auf der Ebene des Flächennutzungsplanes grundsätzlich bewältigt werden. Die Erschließung der Fläche kann über die K 52 und die bestehende Einmündung gesichert werden. Ein ortsdurchfahrtsfreier Anschluß des Betriebes an übergeordnete Straßen ist gegeben. Der Abtransport der fertigen Produkte erfolgt in Richtung B 404, der innerörtliche LKW-Verkehr wird nicht erhöht. Auf der K 52 ist nicht mit einer erheblichen Verkehrszunahme zu rechnen, da es sich um eine Kleinanlage handelt, die in erster Linie von der Fa. Prehn genutzt wird. Das Verkehrsaufkommen, das auf der Kreisstraße zulässig ist, wird durch den Betrieb der Anlage auf keinen Fall überschritten. Zur K 52 ist ein 15 m breiter Streifen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von baulicher Entwicklung freizuhalten (§ 29 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein).

#### **4.1 Sonstiges Sondergebiet**

Nach § 1 BauNVO werden im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt. Für die geplante Erweiterung des Betriebes ist die Flächenausweisung sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Lagerfläche" erforderlich. Die Fläche südlich der Kiesstraße hat incl. der Lagerflächen eine Gesamtgröße von ca. 3,79 ha. Ca. 1 ha ist im gültigen F-Plan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden ca. 2,8 als Sondergebiet Lagerfläche dargestellt. Zusätzlich zur Lagerung von mineralischen Materialien und Holz sind in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein (Stellungnahme von 25.9.2002) das Aufstellen einer mobilen Brecheranlage für Steine und Bauschutt und die Einrichtung eines Erdenwerkes zur Aufbereitung und Mischung mineralischer Materialien zulässig. Die Beschränkung der Zweckbestimmung des Sondergebietes auf "Lagerfläche" soll die Errichtung von Gebäuden verhindern, nicht die betrieblichen Aktivitäten der Fa. Prehn einschränken.

Aufgrund der vorgesehenen Entfernung zur Ortslage Tensfeld und der Lärmdämmung der Brecheranlage nach dem Stand der Technik ist nicht mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen. Die Entfernung des Betriebsgeländes zur Ortslage Tensfeld beträgt 300 m, die Brecheranlage ist in einem Abstand von 500 m vorgesehen.

#### **4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft**

Die Planänderungsfläche liegt südlich der Kiesstraße (K 52), innerhalb ehemaliger Kiesabbauflächen. Die östlich angrenzende Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen und wird auch entsprechend genutzt. Der Geltungsbereich der F-Plan-Änderung ist landwirtschaftlicher Außenbereich und war zum Zeitpunkt der Begehung (Oktober 2001) – abgesehen von den Randflächen – ohne Bewuchs.

Da durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung Eingriffe in Natur und Landschaft planerisch vorbereitet werden, ist die Gemeinde Tensfeld nach § 8a BNatSchG verpflichtet, in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB auch grundsätzliche Aussagen hinsichtlich der geplanten Eingriffe und ihrer Kompensation zu treffen.

In der erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Genehmigungsantrag werden die Ausgleichsflächen benannt. Da jedoch der Umfang der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht hinreichend konkret bekannt ist, können sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden. Grundsätzlich ist die Kompensation der geplanten Eingriffe möglich, da das Grundstück der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Ein Ausgleich innerhalb der Betriebsflächen erscheint nicht sinnvoll.

Natur und Landschaft sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Unnötige Beeinträchtigungen werden unterlassen, erforderliche und erhebliche Beeinträchtigungen werden kompensiert. Es sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bzw. verbessert.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter wie auch die Grundvoraussetzungen für eine naturnahe stille landschaftsbezogene Erholung werden gewahrt. Das Werk wird auf einem bereits ausgekiesten Bereich errichtet.

Aufgrund der Standortvorteile des Verwertungszentrums innerhalb ehemaliger Kieswerksflächen ist eine Bodeninanspruchnahme im bisherigen Außenbereich sinnvoll.

Wertvolle Landschaftsbestandteile werden durch das Werk nicht in Anspruch genommen.

Wildlebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften werden als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt nicht beeinträchtigt.

### **Gebiet mit "Besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung"**

Das Gebiet der Gemeinde Tensfeld ist im Landesraumordnungsplan als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen (Vorbehaltsgebiet). Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes) als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben (vgl. Regionalplan G 4.3).

Die Fläche der Änderung liegt nach dem Regionalplan, Planungsraum I, innerhalb eines Gebietes "mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" (Textziffer 4.3 (1)). Es besteht, auch in der Umgebung der Änderung, kein Schwerpunktbereich für Erholung. Ein Schwerpunktbereich für Erholung ist der Wald südwestlich von Trappenkamp. Dieser wird nicht beeinträchtigt. Ein touristischer Schwerpunkt ist in bzw. in der näheren Umgebung der Gemeinde Tensfeld derzeit und auf absehbare Zeit nicht erkennbar. Landschaftsgebundene stille Erholung in diesem Bereich wird auch weiterhin möglich bleiben.

Der örtliche Landschaftsplan 1990 verneint einen erkennbaren Bedarf hinsichtlich der Naherholungsnutzung auf S. 19 letzter Absatz. Historische Kulturlandschaften und andere historische Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart werden durch die Änderung des FNP nicht beeinträchtigt. Denkmäler bzw. denkmalwürdige Bereiche sind von der Änderung des FNP in ihrem unmittelbaren und Ausstrahlungsbereich nicht bzw. nicht erheblich betroffen.

### **Landschaftsbild**

Durch die 5. F-Plan-Änderung wird das Aufstellen einer ortsveränderlichen technischen Anlage und die Einrichtung eines Erdenwerkes vorbereitet. Diese Maßnahmen führen zu Veränderungen der Landschaft. Dieses Vorhaben ist der Landschaft, soweit es betriebstechnisch möglich ist, anzupassen.

Eine ausgeprägte, historische Kulturlandschaft besteht im Bereich der Änderung des FNP bzw. in der näheren Umgebung nicht. Auch Kulturlandschaftsteile mit besonders charakteristischer Bedeutung bestehen auf der Fläche der Änderung nicht. Die Fläche wurde für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe genutzt; die Landschaft hat sich in den vergangenen Jahrzehnten entsprechend verändert.

Landschaften bzw. Landschaftsteile mit erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungsformen werden durch die FNP-Änderung nicht tangiert.

Um die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, ist der Standort an der Kreisstraße und unter Einbeziehung des bestehenden Gewerbegebietes sehr gut geeignet, da das Landschaftsbild hier bereits vorbelastet ist.

## **5. Ver- und Entsorgung**

### **5.1 Wasserversorgung**

Die Fläche der F-Plan-Änderung kann grundsätzlich problemlos an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. Für die Zulassung von Betriebsbrunnen ist ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

### **5.2 Abwasserbeseitigung**

Zusätzliche Abwässer entstehen nicht. Sozialräume sind innerhalb des bestehenden Betriebes bereits vorhanden.

### **5.3 Oberflächenentwässerung**

Für die Oberflächenentwässerung ist in möglichst großem Umfang die örtliche Versickerung anzustreben. Im Genehmigungsverfahren ist zu klären, in welchem Umfang welches Oberflächenwasser versickert werden kann, auch der Ort der Versickerung ist zu klären.

### **5.4 Strom- und Gasversorgung**

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG (Schleswag).

### **5.5 Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Mülldeponie des Kreises Segeberg. Das gilt auch für Industrieabfälle.

### **5.6 Feuerlöscheinrichtung**

Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten oder/und einem Feuerlöschteich nach Abstimmung mit der Feuerwehr ausgestattet.

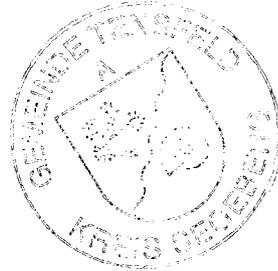
## **6. Abwägung**

Bei einer Abwägung sind unterschiedlichste Belange zu ermitteln, zu bewerten, gegenüberzustellen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht zu beurteilen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung sind folgende Stellungnahmen beim Amt Bornhöved eingegangen:

1. Forstamt Segeberg, Stellungnahme vom 20.12.2002
2. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 27.11.2002
3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 3.12.2002
4. IHK Lübeck, Stellungnahme vom 5.12.2002
5. Staatliches Umweltamt Itzehoe, Stellungnahme vom 13.12.2002
6. Kreis Segeberg, 73 - Räumliche Planung und Entwicklung, Stellungnahme vom 16.12.2002
7. E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord, Stellungnahme vom 13.11.2002.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14.1.2003 über die Stellungnahmen beraten. Es ergaben sich keine Änderungen in der Planzeichnung oder im Erläuterungsbericht. Die 5. F-Plan-Änderung wurde daraufhin beschlossen.

Gemeinde Tensfeld, den 21. JAN. 2003



*D. Müller*

(Die Bürgermeisterin)